

## **Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 36 Denkmalschutzgesetz NRW**

Hinweis: Die Bescheinigung kann nur erteilt werden, wenn die denkmalrechtliche Erlaubnis nach §9 DSchG vor Baubeginn vorlag.

Gemeinde Nettersheim  
Untere Denkmalbehörde  
Krausstraße 2  
53947 Nettersheim

### **1. Antragsteller/-in**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße, Ort: \_\_\_\_\_

Telefon, E-Mail: \_\_\_\_\_

Zur Erhaltung oder sinnvollen Nutzung des

### **Objektes/ Denkmals:**

Lage des Baudenkmals:  
(Straße, Haus-Nr.) \_\_\_\_\_

habe ich \_\_\_\_\_ Euro aufgewandt.

Ich bitte, dies zur Vorlage beim Finanzamt zu bescheinigen.

### **2. Beschreibung der Maßnahmen:**

---

---

---

---

---

---

---

---

**3. Zusammenstellung der beigefügten Originalrechnungen, nach Gewerken sortiert (weitere gem. Anlage)**

Lfd. Nr.	Firma, Leistung und Gegenstand	Rechnungsdatum	Rechnungsbetrag	Vermerk Untere Denkmalbehörde
Summe:				€

**4. An öffentlichen Zuschüssen habe ich erhalten**

Zuschussgeber	Auszahlungsdatum	Betrag in Euro

\_\_\_\_\_  
Unterschrift AntragstellerIn

## **Hinweise für die Beantragung einer Steuerbescheinigung gem. § 36 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW)**

Sie haben die Möglichkeit, nach Fertigstellung der gesamten Maßnahme oder nach Abschluss eines Bauabschnittes am Ende eines Jahres eine Steuerbescheinigung nach dem Denkmalschutzgesetz bei der Denkmalbehörde zu beantragen. Diese Bescheinigung ist mit Ihrer Einkommenssteuererklärung dem Finanzamt vorzulegen und führt somit zu einer Steuervergünstigung. Eine erhöhte Absetzung ist auch dann möglich, wenn nur Teile eines Gebäudes unter Denkmalschutz stehen. Hierbei reduziert sich die Bescheinigung auf die Kosten, die zur Erhaltung und Nutzung dieses Gebäudeteils notwendig waren. Befinden sich Gebäude in einem Denkmalbereich, so lassen sich die Kosten erhöht absetzen, die zur Bewahrung des schützenswerten Erscheinungsbildes entstanden sind.

Hinweise für die Beantragung einer Steuerbescheinigung gemäß dem Denkmalschutzgesetz entnehmen Sie bitte der folgenden Auflistung. Darüber hinaus steht Ihnen die Denkmalbehörde bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

### **1. Voraussetzungen für die Erteilung einer Steuerbescheinigung:**

- bei dem Objekt muss es sich um ein eingetragenes Denkmal handeln oder es muss im Geltungsbereich einer Denkmalbereichssatzung liegen,
- die Maßnahmen müssen vor Beginn der Ausführung mit der Denkmalbehörde abgestimmt worden sein (durch Erlaubnisse, Genehmigungen),
- die Maßnahmen müssen zur Erhaltung und sinnvollen Nutzung des Denkmals erforderlich und denkmalverträglich ausgeführt worden sein.

2. Das ausgefüllte Antragsformular ist in einfacher Ausfertigung bei der Denkmalbehörde einzureichen (das Antragsformular kann bei der Denkmalbehörde angefordert oder im Internet unter [www.nettersheim.de](http://www.nettersheim.de) abgerufen werden).

3. Dem Antragsformular sind die Originalrechnungen beizufügen.

4. Es können nur Schlussrechnungen anerkannt werden. A-conto-Rechnungen oder Kostenvoranschläge sind nicht bescheinigungsfähig. Pauschalrechnungen von Handwerkern können nur berücksichtigt werden, wenn das Originalangebot, das dem Pauschalvertrag zu Grunde liegt, beigefügt ist.

5. Die Rechnungen sind nach Gewerken zu ordnen. Die Rechnungen sind sortiert und geheftet entsprechend einer numerischen Aufstellung einzureichen. Für die Bearbeitung wird eine Fotodokumentation des Ausgangszustandes (vor Beginn der Maßnahme) und des Endzustandes (nach Beendigung der Maßnahme) benötigt.

6. Kassenzettel und Quittungen von Baumärkten müssen Menge, Artikel und Preis eindeutig erkennen lassen und sind auf DIN A 4 Blättern übersichtlich aufzukleben.

7. Der Zeitaufwand für Eigenleistungen kann nicht steuerlich geltend gemacht werden.

8. Gemäß der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW ist für die Ausstellung einer Steuerbescheinigung eine Gebühr bis maximal € 100,- zu erheben. Die Gebühr richtet sich nach der Höhe der bescheinigungsfähigen Aufwendungen.

## **9. Absetzungsmöglichkeiten gemäß Einkommenssteuergesetz:**

### § 7i Einkommenssteuergesetz

Für Gebäude, die nicht dem eigenen Wohnen dienen, können in den ersten 8 Jahren jeweils 9% und die nächsten 4 Jahre jeweils 7% der Herstellungskosten abgeschrieben werden.

### § 10f Einkommenssteuergesetz

Für Gebäude, die dem eigenen Wohnen dienen, können 10 Jahre jeweils 9% der anerkannten Kosten abgeschrieben werden.

### § 10g Einkommenssteuergesetz

Aufwendungen für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen an eigenen schutzwürdigen Kulturgütern, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden, können im Jahr des Abschlusses der Maßnahme und in den 9 folgenden Jahren jeweils bis zu 9% abgeschrieben werden